

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, David Erkalp, Dr. Anke Frieling,
Dennis Gladiator, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Sicherheit für unsere Justizvollzugsbediensteten – Sonderrechte im
Straßenverkehr für Gefangenentransporte ermöglichen!**

Die Situation auf Hamburgs Straßen ist immer angespannter und der Verkehrssenator verkündete vor Kurzem, dass er machtlos und der Dauer-Stau-Zustand in den nächsten 20 Jahren nicht zu ändern sei.

§ 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) räumt den aufgezählten Organisationen, zu denen insbesondere Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz gehören, Sonderrechte zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben ein. Die Anwendung eingeräumter Sonderrechte hängt von ihrer Notwendigkeit ab, die nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlaubt ist.

Auch unser Justizvollzug erfüllt hoheitliche Aufgaben, die bei Gefangenentransporten im öffentlichen Straßenverkehr wahrgenommen werden. Da immer mehr Gefangene psychisch auffällig werden und auch die außerordentlichen Vorkommnisse zunehmen, setzen sich Hamburgs Justizvollzugsbedienstete auch im Rahmen von Gefangenentransporten stetig steigenden Gefahren aus. Geraten sie in eine Notsituation, beispielsweise, weil ein Gefangener während der Fahrt renitent wird, randaliert oder er einen (vermeintlichen) Herzinfarkt erleidet, müssen die Bediensteten schnellstmöglich an ihr Ziel, die Justizvollzugsanstalt, eine Notaufnahme oder ein Polizeirevier, gelangen. Das ist auf Hamburgs Straßen immer schwieriger, insbesondere unter Berücksichtigung der Dauerstaus und der immer schwierigeren Park- und Halteverbotsituation.

In der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/6181 teilt der Senat mit: „Die Behörde für Inneres und Sport zertifiziert im Zuständigkeitsbereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ausschließlich die Gefangenentransportfahrzeuge der Revisionsgruppe Justizvollzug als sogenannten KFZ Polizeifahrzeug Gefangenentransporter. Für diese Fahrzeuge ist eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 70 StVZO erforderlich. Die besonders qualifizierte und ausgerüstete Revisionsgruppe Justizvollzug wird regelmäßig mit Transporten höheren Risikos beauftragt. Planbare Sonderrechtsfahrten erfolgen in Abstimmung mit dem Lagedienst der Polizei. Andere Einsatzfahrten werden nur bei Gefahr im Verzuge mit Sonderrechten durchgeführt und nachgemeldet. Weitere Ausnahmen gibt es nicht.“

Dies reicht nicht aus, da es auch immer wieder zu Vorfällen bei „normalen Ausführungen“ kommt. Auch hier müssen die Justizvollzugsbediensteten entsprechend reagieren können. Insofern sollen alle Gefangenentransporte für diese Fälle ebenfalls die Möglichkeit erhalten, Sonderrechte nach der StVO nutzen zu können. Die Bediensteten sind entsprechend zu schulen. Zudem ist zu prüfen, ob die Sicherungsmöglichkeiten der Gefangenen in den Transportern der neuesten zur Verfügung stehenden Technik entsprechen oder ob beispielsweise bessere Fesselungsmöglichkeiten während der Fahrt möglich sind, um den Schutz der Bediensteten zu erhöhen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen allen Gefangenentransporten der Justiz Sonderrechte nach der StVO eingeräumt werden können;
2. gegebenenfalls entsprechende Fortbildungsmaßnahmen der Justizvollzugsbediensteten in die Wege zu leiten;
3. zu prüfen, ob die Sicherungsmöglichkeiten in den Gefangenentransporten verbessert werden können;
4. der Bürgerschaft bis zum 28. Februar 2022 zu berichten.